

# **BGer U 172/02 vom 7. April 2003**

Bundesgericht, 2003-04-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_U\\_172\\_02](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_172_02)

FR: TF U 172/02 du 7 avril 2003

IT: TF U 172/02 del 7 aprile 2003

## **Regeste**

Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das kantonale Gericht hat in seiner Entscheidung vom 30. August 1999 die auch vorliegend massgebenden Bestimmungen und Regeln zum Grundfall richtig dargelegt. Wie bereits im Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 7. März 2001, Erw. 2, kann darauf vollumfänglich verwiesen werden. Ergänzend hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid vom 6. Februar 2002 sodann korrekt die Normen über den Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung ( Art. 10 Abs. 1 UVG : Heilbehandlung; Art. 16 Abs. 1 UVG : Taggeld; Art. 18 Abs. 1 UVG : Invalidenrente), namentlich bei Rückfällen und Spätfolgen ( Art. 6 Abs. 1 UVG , Art. 11 UVV ; vgl. auch BGE 118 V 296 f. Erw. 2c; RKUV 1994 Nr. U 206 S. 327 Erw. 2; Urteil K. vom 21. Februar 2003, U 306/02, Erw. 2 in fine mit weiteren Hinweisen), wiedergegeben. Darauf wie auch auf die Erwägungen zur Rentenrevision ( Art. 22 Abs. 1 UVG ; BGE 119 V 478 Erw. 1b/aa mit Hinweisen; vgl. auch BGE 113 V 27 Erw. 3b in Verbindung mit RKUV 1987 Nr. U 32 S. 446) wird Bezug genommen. Anzuführen bleibt, dass Rückfälle und Spätfolgen besondere revisionsrechtliche Tatbestände darstellen ( BGE 118 V 297 Erw. 2d).

### **E. 1.2**

Das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da nach dem massgebenden Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Einspracheentscheids (hier: 26. Juli 2000) eingetretene Rechts- und Sachverhaltsänderungen vom Sozialversicherungsgericht nicht berücksichtigt werden ( BGE 127 V 467 Erw. 1, 121 V 366 Erw. 1b, 116 V 248 Erw. 1a; RKUV 2001 Nr. U 419 S. 101).

### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist einerseits, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Beschwerdeführer ein Taggeldanspruch für den mit Schreiben vom 21. Oktober 1999 gemeldeten Rückfall zusteht (Verfügung vom 14. Dezember 1999, Einspracheentscheid vom 26. Juli 2000). Ferner ist zu beurteilen, ob der Versicherte auf Grund einer Revision Anrecht hat auf eine höhere als die ihm gestützt auf eine Erwerbsunfähigkeit von 25 % zugesprochene Rente bzw. als die ihm auf der Basis einer Integritätseinbusse von insgesamt 15 % für beide Knieverletzungen ausbezahlte Integritätsentschädigung (Verfügung vom 28. März 2000, Einspracheentscheid vom 26. Juli 2000).

## **E. 2.2**

Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht hinsichtlich des Grundfalles mit Urteil vom 7. März 2001 rechtskräftig entschieden hat - eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist hängig (vgl. Art. 139a OG ; BGE 120 V 150 ) -, besteht eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin lediglich für die unfallbedingten organischen Befunde an beiden Knien, nicht aber wegen fehlender Kausalität - was nach den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz auch hinsichtlich des geltend gemachten Rückfalles gilt - für die Rückenbeschwerden. Der Verfahrensantrag des Beschwerdeführers erweist sich damit, soweit die Rückenproblematik betreffend, als ebenso unbegründet wie sein diesbezügliches Leistungsersuchen. Die Prüfung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit in Zusammenhang mit der Rückfallmeldung vom 21. Oktober 1999 hat sich demzufolge auf den Kniebereich beidseits zu beschränken.

## **E. 3.1**

Zu beurteilen ist unter anderem der Taggeldanspruch. Während die SUVA diesen mit Verfügung vom 14. Dezember 1999 (vgl. auch ihr Schreiben vom 13. Dezember 1999 an den Rechtsvertreter des Versicherten) in Höhe von Fr. 28.35 rückwirkend ab 3. Juli 1999 bejaht hatte, führte sie auf Einsprache hin, mit welcher die Höhe des Anspruchs beanstandet worden war, im Entscheid vom 26. Juli 2000 aus, die Ausrichtung von Taggeldern sei mangels Anspruchs zu Unrecht erfolgt, sodass sich die Prüfung der Höhe des Taggeldansatzes erübrige.

## **E. 3.2**

Mit der rückwirkenden Zusprechung eines Taggeldes wird ein im Wesentlichen durch die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Beginn der Leistung bestimmtes Rechtsverhältnis geregelt. Wird in der Folge im Einspracheverfahren einzig die Höhe des Taggeldansatzes gerügt, ist ungeachtet dessen der Taggeldanspruch als solcher als durch die Verfügung geregeltes Rechtsverhältnis im Einspracheverfahren zu beurteilen. Da somit die Anspruchsberechtigung als solche durch die Verfügung der SUVA vom 14. Dezember 1999 (mit)erfasst war, lag auch diesbezüglich ein Anfechtungsgegenstand im Einspracheverfahren vor (vgl. RKUV 2000 Nr. U 371 S. 109 f. Erw. 3). Die SUVA war demnach - wie auch das kantonale Gericht im nachfolgenden Beschwerdeverfahren - unbesehen davon, dass der Beschwerdeführer lediglich die Höhe des Taggeldansatzes in Frage gestellt hatte, auch zur Prüfung der Anspruchsberechtigung an sich befugt.

## **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat sich einlässlich mit den bei den Akten liegenden - insbesondere nach der Rückfallmeldung vom 21. Oktober 1999 bzw. nach dem Einspracheentscheid vom 2. Februar 1998 ergangenen - medizinischen Unterlagen befasst und diese gegeneinander abgewogen. In sorgfältiger Würdigung der Stellungnahmen, namentlich der kreisärztlichen Berichte des Dr. med. W. \_\_\_\_\_ vom 22. November 1999 und 24. März 2000, welche die rechtsprechungsgemäss erforderlichen Kriterien für beweiskräftige ärztliche Entscheidungsgrundlagen erfüllen ( BGE 125 V 352 Erw. 3a mit Hinweisen) und denen somit voller Beweiswert zukommt, hat sie zutreffend erkannt, dass kein Kausalzusammenhang zwischen den mit Wirkung ab 3. Juli 1999 geltend gemachten zusätzlichen Beeinträchtigungen in den Knien bzw. der darauf zurückgeführten Arbeitsunfähigkeit und den Unfallereignissen vom 4. April 1989, 26. Oktober 1992 und 26.

Juli 1994 besteht. Wie im angefochtenen Entscheid richtig erwogen wurde - auf die entsprechenden Ausführungen kann verwiesen werden -, vermögen an diesem Ergebnis weder die vom Beschwerdeführer aufgelegten Zeugnisse des Dr. med. M. \_\_\_\_\_ vom 3. Juli und 5. Oktober 1999 noch die bereits bei Erlass des Urteils des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 7. März 2001 aktenkundigen Berichte des Dr. med. K. \_\_\_\_\_ vom 4. Januar 2000 und des Prof. Dr. med. J. \_\_\_\_\_ vom 9. Februar 2000 etwas zu ändern, zumal die im Rückenbereich geltend gemachte Beschwerdezunahme ausser Acht zu lassen ist (vgl. Erw. 2 in fine hievor).

#### **E. 4.2**

Vor diesem Hintergrund ist sowohl der Taggeldanspruch, welcher neben der Arbeitsunfähigkeit ebenfalls stets einen Kausalzusammenhang voraussetzt, wie auch die im Hinblick auf eine Rentenrevision erforderliche Verschlimmerung der unfallkausalen Beschwerden zu verneinen. Im massgeblichen Zeitpunkt des Einspracheentscheides vom 26. Juli 2000 (vgl. BGE 121 V 366 Erw. 1b mit Hinweisen; RKUV 2001 Nr. U 419 S. 101) war dem Beschwerdeführer in Berücksichtigung der Unfallfolgen weiterhin unverändert die Ausübung einer leichten bis mittelschweren ganztägigen, wechselbelastenden Tätigkeit zumutbar. Da auch hinsichtlich der erwerblichen Verhältnisse eine Änderung weder rechtsgenügend belegt wird, noch eine solche aus den Akten ersichtlich ist, kann dem Ersuchen um Revision der zugesprochenen Rente nicht stattgegeben werden. Weitere medizinische Abklärungen, wie sie der Beschwerdeführer beantragt, erübrigen sich, da hievon keine wesentlichen neuen Ergebnisse zu erwarten sind (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 94 Erw. 4b, 122 V 162 Erw. 1d mit Hinweis; SVR 2001 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 4b).

#### **E. 5**

Was die Integritätsentschädigung anbelangt, hat die Vorinstanz mit Blick darauf, dass grundsätzlich keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nachgewiesen werden konnte, zu Recht die Annahme einer nicht voraussehbaren, über die ursprüngliche Prognose hinausgehenden - und damit revisionsrechtlich massgeblichen - Verschlimmerung des Integritätsschadens von grosser Tragweite verneint (vgl. Art. 36 Abs. 4 UVV ). Ein weiterer, die bereits abgegoltene Integritätseinbusse übersteigender Integritätsschaden ist demnach nicht zu berücksichtigen.

#### **E. 6**

Da es im vorliegenden Verfahren um Versicherungsleistungen geht, sind gemäss Art. 134 OG keine Gerichtskosten zu erheben. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Sinne der Befreiung von den Gerichtskosten erweist sich daher als gegenstandslos. Die unentgeltliche Verbeiständung kann hingegen gewährt werden (Art. 152 in Verbindung mit Art. 135 OG ), da die Bedürftigkeit aktenkundig ist, die Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen und die Vertretung geboten war ( BGE 125 V 202 Erw. 4a und 372 Erw. 5b, je mit Hinweisen). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 152 Abs. 3 OG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu im Stande ist. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.